

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Auftragserteilung

Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Mündliche Vereinbarungen irgendwelcher Art, insbesondere, wenn sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt frühestens am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und nach Einigung über alle Bedingungen des Auftrags, insbesondere über die Lieferfrist. Sie ist so bemessen, daß sie bei ungehindertem Gang der Fabrikation mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann.

Betriebsstörungen - sowohl im eigenen Werk wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist - verursacht etwa durch Rohstoffmangel, Stromsperrungen, Streik oder sonstige höhere Gewalten, befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen und berechtigen den Lieferer, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für diese Fälle sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Im übrigen gilt die jeweils vereinbarte Lieferfrist. Bei einer Überschreitung dieser Lieferfrist von bis zu 20 Tagen kann der Lieferer noch nicht in Verzug gesetzt werden. Die Waren müssen innerhalb 3 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin abgerufen bzw. abgeholt werden. Geschieht das nicht, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Von diesem Zeitpunkt an ist die Ware als abgenommen zu betrachten.

Jede nachträgliche Abweichung der vereinbarten Bestellung berechtigt den Lieferer zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so hat er 20% der Auftragssumme zu bezahlen.

3. Verpackung

Verpackung wird pro Ring mit EUR 19,- berechnet. Bei frachtfreier Rückgabe werden EUR 15,- gutgeschrieben.

4. Versand

Die Versendung erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers ab Werk, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Bei Lieferung „frei Baustelle“ ist das Abladen der Ware im Angebotspreis nicht mit einbezogen; das Abladen hat durch bauseits gestellte Kräfte zu erfolgen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung des Empfängers nach bestem Ermessen.

5. Beanstandungen

Die gelieferte Ware muß unverzüglich untersucht und auf Mängel geprüft werden. Mängel sind sofort bei Ankniff per LKW, Bahn, Spedition oder bei Abholung festzustellen und die Annahme zu verweigern.

Der Käufer hat bei berechtigten Beanstandungen zunächst nur einen Anspruch auf Nachbesserung oder, falls das beanstandete Werkstück fehlerhaft ist, auf Ersatzlieferung, solange Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolglos sind. Ob Ersatzlieferung oder Nachbesserung der beanstandeten Ware erfolgt, liegt im Ermessen des Lieferanten.

Die Geltendmachung von Ein- und Ausbaugewinnen, entgangenem Gewinn, sowie mittelbaren und unmittelbaren Schäden ist, soweit es das Gesetz zuläßt, ausgeschlossen. Das gleiche gilt für etwaige Schäden, verursacht bei Montagen oder Reparaturen, gleich welcher Art. Um späteren Beanstandungen vorzubeugen, hat der Käufer das Recht und die Möglichkeit, Muster der bestellten Ware bei dem Lieferanten zu besichtigen und auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Technische Änderungen gegenüber vorliegender Prospekte und Zeichnungen behalten wir uns vor.

Unbedeutende Abweichungen in Farben und Maßen von den Modellzeichnungen, soweit sie branchenüblich sind, geben dem Käufer kein Recht auf Beanstandungen oder zu Mängelrügen. Das gleiche gilt bei Abweichungen, die z. B. beim emailieren naturgemäß auftreten bzw. unvermeidlich sind.

Erfolgt das Aufstellen des Ofens durch werkseigene oder vom Werk beauftragte Kräfte, so sind alle Nebenarbeiten wie z.B. Unterfangungsmaßnahmen, Bereitstellung der Unterlagsplatte und Kaminanschluß vom Kunden auszuführen.

Beschädigungen, die durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung seitens des Käufers eintreten, werden vom Lieferanten nicht behoben.

Die Gutschrift zurückgegebener Ware erfolgt in jedem Falle mit einem Abschlag von 30% des Lieferpreises. Sonderanfertigungen und Teile, welche bereits eingebaut waren, können nicht zurückgenommen werden.

6. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO falls nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Bei Lieferung an Kaufleute sind die Preise freibleibend. Sonst ist der Lieferer an die Preise für die Dauervon 4 Monaten gebunden. Soweit die Preise freibleibend sind, erfolgt die Lieferung unter dem Vorbehalt, wonach die in der Preisliste enthaltenen Preise auf der Kostenlage z.Z. des Vertragsabschlusses beruhen. Bei Erhöhung der Preise für Vormaterial, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere Energiekosten, sowie auch der tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter, ebenso Steuererhöhungen, wenn sie zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Liefertermin eintreten, können auch die Verkaufspreise in entsprechendem Umfang erhöht werden. In jedem Falle erfolgt die Berechnung zu der am Tage der Lieferung gültigen Preisgestaltung.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind zu leisten spätestens bei Lieferung in Höhe des vereinbarten Kaufpreises unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückhaltung in bar ohne Abzug. Skontierung darf seitens des Bestellers nur dann und in dem Umfang erfolgen, den unsere Auftragsbestätigung ausdrücklich ausweist. In allen anderen Fällen ist Nettzahlung verbindlich. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei späterer Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schäden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, von dem Kunden Sicherheiten für die Zahlung zu verlangen. Lieferungen an dem Lieferer unbekannt Personen oder Firmen erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrages oder unter Nachnahme als Wertsendung.

Eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder die Nichteinhaltung besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen setzen diese außer Kraft.

Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Zurückbehaltung der Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers in jedem Falle ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht Kaufmann ist, gilt dieser Ausschluß nur soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.

b) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er seine Zahlungsverpflichtung eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Pfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.

c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen zuzüglich 20% dieses Betrages bestimmt, ab, ohne daß es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Für den Fall, daß der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den uns vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, daß der Käufer diese Sachen ordnungsgemäß verwahrt. Etwa an Stelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im voraus an uns ab. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen ausschließlich an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt.

Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

d) Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.

e) Der an den von uns gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt solange, bis der Käufer auch alle Forderungen bezahlt hat, die einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft von uns gegen ihn zustehen.

9. Rücknahmerecht des Lieferers

Solange der Kunde die Ware entgegen der vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht bezahlt hat, erhält der Lieferant das Recht, die Ware, gleichviel wo sie sich befindet, wieder abzuholen. Bei Rücknahme werden 40% des berechneten Wertes gutgeschrieben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers. Ausschließlicher Gerichtsstand sind für beide Vertragsteile, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die für den Sitz des Lieferers örtlich zuständige Gerichte und zwar auch für Klage im Wechsel- und Scheckprozeß.

11. Gültigkeit dieser Bedingungen

Einkaufs- oder Empfangsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nichtausdrücklich widersprochen hat. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, steht ihm das Recht zu, binnen 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung Einwendung zu erheben.